

STRUKTURELLE KOPPLUNG VON RECHT UND WISSENSCHAFT „ÜBER“ (RECHTS-)THEORIE?

Von Martin Schulte, Dresden

Unsere Forschungsfrage hat niemand anderes als Niklas Luhmann höchst selbst formuliert. In seinem 1993 erschienenen Kapitel 11 „Die Selbstbeschreibung des Rechtssystems“ im „Recht der Gesellschaft“ heißt es: „Neuere Theorieentwicklungen könnten es jedoch nahelegen, einen Schritt darüber hinaus zu tun. Es wäre vorstellbar, Theorie selbst als *Form struktureller Kopplung des Wissenschaftssystems mit den Reflexionstheorien der Funktionsysteme einzusetzen.*“¹ Zumindest mit Blick auf das Verhältnis von Recht und Wissenschaft hat diese Fragestellung bislang keine Aufmerksamkeit erfahren. Im Folgenden soll ihr deshalb am Beispiel der Rechtstheorie nachgegangen werden.

I. Theoretisierung des Rechtsdenkens

Die Rechtstheorie bietet sich für die (zumindest teilweise) Beantwortung der Forschungsfrage in besonderer Weise an, weil im Rechtssystem – vor allem mit Blick auf das Verhältnis von Rechtspraxis, Rechtsdogmatik und Rechtstheorie – in jüngster Zeit eine in Umfang und Intensität nie dagewesene Theoretisierung des Rechtsdenkens zu verzeichnen ist.

Sie findet ihre Vorläufer in der unendlichen Geschichte vom Streit um das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft; eine Geschichte, die bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreicht.² Insoweit ist vor allem der Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre zu nennen. Seinen Ausgangspunkt in Paul Labands „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ (1876–1882) nehmend kulminierte er zwischen 1924 und 1929. Positivisten wie Antipositivisten konnten an Labands sog. juristischen Methode anknüpfen und sich an ihr arbeiten. Die einen suchten nach Einheit und Integration, wissenschaftstheoretisch nach der Verbindung von Rechtsdogmatik und Sozialwissenschaften; die anderen empfahlen Unterscheidung und Differenz, insbesondere zwischen Rechtsdogmatik und Staatssoziologie.

Um diesen Dualismus von dogmatischer Praxisorientierung einerseits und grundlagenorientierter Rechtsreflexion andererseits wurde es dann lange Zeit still. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam es zu mindestens zwei Wiederbeschreibungen der Neubeschreibung der Beschreibung des Streits um das Selbstverständnis der

¹ Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 543 (Hervorhebung i. O.).

² Dazu ausführlich Schulte, Staatlichkeit im Wandel, 2017, S. 43 ff. m. w. N.